

Stellungnahme

**des Deutschen Hochschulverbandes
- Landesverband Bremen - (DHV)**

**zum Fünften Hochschulreformgesetz
(Stand: Dezember 2018)**

I. Zu Art. 1: Gesetz zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes

Zu § 18:

Der DHV begrüßt die Einführung des geplanten Abs. 10 in § 18, mit dessen Regelung den Hochschulen das Recht eingeräumt werden soll, die Berufungen von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern eigenständig durchzuführen. In vielen anderen Ländern ist dies schon lange so geregelt und hat sich bewährt. Mit dieser geplanten Änderung wird die Autonomie der Hochschulen gestärkt und der Berufungsprozess kann - abgekürzt um den Prozess der Beteiligung der Senatorischen Behörde -erheblich beschleunigt werden.

Der DHV hat auch Verständnis für die Einführung eines Satzes 2 im dann neuen Absatz 13 des § 18. Solange der Grundsatz der Bestenauslese gewahrt bleibt, können im Ausnahmefall auch eigene Mitglieder einer Fachhochschule auf eine Professur berufen werden, wenn sie herausragende Leistungen in Lehre und Forschung erbracht haben. Allerdings fordert der DHV zum einen ein gesetzlich vorgeschriebenes Monitoring, ob die Ausnahmen auch Ausnahmen bleiben. Zum anderen muss es in einer differenzierten Hochschullandschaft dabei bleiben, dass in erster Linie in der Praxis erprobte und qualifizierte Bewerber eine FH-Professur bekleiden sollen. Dieser Fall sollte bei allem Verständnis für die Schwierigkeiten der Fachhochschulen, qualifizierte Personen zu gewinnen, die Regel bleiben. Anderenfalls wird ein wirkliches Alleinstellungsmerkmal der Fachhochschulen aufgegeben, der

angemessene Praxisbezug. Anderenfalls wird der politische Druck der Fachhochschulen wachsen, das Lehrdeputat und die Ausstattung dem von Universitäten anzunähern.

Letztlich ist der DHV mit der gesetzlichen Formulierung nicht einverstanden. Die Bestenauslese kann als Verfassungsgrundsatz nicht im Verhältnis der Alternativität zu „weiteren“ Berufungsgründen stehen.

II. Zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Zu § 116:

Der DHV hält die geplante Regelung, wonach der Nachweis der außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübten Praxis nach Nr. 5 Buchstabe b auch dadurch erfolgen kann, dass ein erheblicher Teil der beruflichen Tätigkeit in Kooperation zwischen Hochschule und außerhochschulischer Praxis erfolgt ist, vor dem Hintergrund des zu § 18 Ausgeführten für hinnehmbar.

gez. Professor Dr. Stefan Bornholdt
DHV-Landesverbandsvorsitzender

gez. Dr. Ulrike Preißler
DHV-Landesgeschäftsführerin

21. Dezember 2018